

Richtlinien zur Regelung des Reinigungsdienstes in den Dienstgebäuden und Dienst- räumen der hessischen Landesverwaltung – ReinR –

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Reinigung von Gebäuden, Räumen, Fußböden und Glasflächen in Dienstgebäuden und Diensträumen der hessischen Landesverwaltung.

2. Allgemeine Regeln für Reinigungsdienste

Reinigungsdienste sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Die Häufigkeit und der Umfang der Reinigung orientieren sich an Aspekten der Reinigungsqualität und der Wirtschaftlichkeit und sind der Anlage zu dieser Richtlinie zu entnehmen. Diese ist als Standard für alle Landesliegenschaften verbindlich.

Bei Einsatz von Reinigungstechnik und Reinigungsmitteln sind umwelt- und gesundheitsschonende Materialien einzusetzen.

Die Bestimmungen der VS-Anweisung für das Land Hessen (VSA), insbesondere über die in einem Sicherheitsbereich tätigen Personen, sind zu beachten.

Bei allen Reinigungsarbeiten sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die für die Gebäudebewirtschaftung zuständige Dienststelle sichert durch organisatorische Maßnahmen die Vereinbarkeit der Reinigungsarbeiten mit den dienstlichen Belangen. Dabei sollen die täglichen Reinigungszeiten im Interesse der Reinigungskräfte möglichst zusammen liegen.

3. Fremdreinigung

3.1 Ausschreibungsverfahren

Fremdreinigungsleistungen sind grundsätzlich auszuschreiben. Ein Verzicht hierauf ist in jedem Einzelfall ausführlich zu begründen. Das Verfahren der Auftragsvergabe richtet sich nach der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Vergabe der Reinigungsleistungen ist die Eignung der Bieter nach den in der VOL/A vorgegebenen Kriterien zu überprüfen. Das wirtschaftlichste Angebot ist auf der Grundlage aussagekräftiger Vergleichsrechnungen auszuwählen und die getroffene Vergabeentscheidung nachvollziehbar zu begründen. Die Wertungskriterien sind in der Vergabebekanntmachung bzw. in den Angeboteunterlagen zu benennen.

Die Regelungen des Erlasses „Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ vom 12. Dezember 2005 (StAnz. 2005, S. 4711) sind zu beachten. Für die Benennung geeigneter Reinigungsunternehmen kann im Falle der Beschränkten Ausschreibung bzw. Freihändigen Ver-

gabe die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden, Tel.: (0611) 9745080, E-Mail: info@absthessen.de, herangezogen werden.

Beim Verdacht eines Preisverstoßes ist die Preisüberwachungsstelle umgehend zu unterrichten. Zuständige Preisüberwachungsstelle ist das Regierungspräsidium, in dessen Geschäftsbereich der Auftragnehmer seinen Sitz hat.

Sofern sich Anhaltspunkte für den Verdacht von Wettbewerbsbeschränkungen ergeben, ist unverzüglich die Landeskartellbehörde bei der zuständigen obersten Landesbehörde zu informieren.

3.2 Vertragsinhalt und Vertragsdauer

Der Ausschreibung und Vergabe von Gebäudereinigungsleistungen sind grundsätzlich die von der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. (OFD) - Zentrale Beschaffung - Außenstelle Wiesbaden -, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, herausgegebenen „Besonderen Vertragsbedingungen bei der Vergabe der Gebäudereinigung (BVB-Gebäudereinigung)“ in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde zu legen und als Vertragsbestandteil zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit der Zentralen Beschaffung eigene Vertragsbedingungen vereinbart werden.

Jedem Vergabeverfahren ist eine eindeutige und vollständige Leistungsbeschreibung – bei Bedarf unter Beifügung von Plänen und Skizzen – zugrunde zu legen; sie wird Vertragsbestandteil.

Für das Flächenmaß sind die Aufmaßregeln des § 3 der BVB-Gebäudereinigung zu beachten. Die entsprechenden Messungen haben die hausverwaltenden Dienststellen vorzunehmen, die sich dabei der örtlich zuständigen Regionalniederlassung des Hessischen Baumanagements bedienen können.

Die mit dem Auftragnehmer festgelegten Vergütungen sind als Festpreis zu vereinbaren; § 15 VOL/A ist zu beachten.

Der Vertrag kann zunächst auf drei Jahre abgeschlossen und zweimal um je ein Jahr verlängert werden. Nach längstens fünf Jahren ist neu auszuschreiben.

3.3 Erklärungen und Nachweise

Bewerber müssen erklären, dass

- wettbewerbsbeschränkende Absprachen nicht getroffen worden sind,
- die jeweiligen Rahmen- und Lohntarifverträge für das Gebäudereiniger-Handwerk eingehalten werden,
- die für jeden Beschäftigten gegenüber der Sozialversicherung zu erstattenden Meldungen erfolgt sind und die Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungs- und Umlagebeiträge regelmäßig erfüllt wird,
- die zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften, vor allem die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, beachtet werden,
- eine Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft besteht und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden,

- die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme der vorgeschriebenen Reinigungsarbeiten erfüllt sind,
- im Falle von Kontrollen durch den Auftraggeber für eingesetztes Personal stets der Nachweis der Sozialversicherung durch Vorlage der Sozialversicherungsausweise erbracht werden kann und hierzu einzelvertraglich die Einwilligung der Arbeitnehmer sichergestellt wird,
- bei Personal, das in sicherheitsempfindlichen Bereichen eingesetzt werden soll, die durch die VSA vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfung durchgeführt und hierzu einzelvertraglich die Einwilligung der Arbeitnehmer sichergestellt wird, sowie
- eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in ausreichender Höhe abgeschlossen wird.

Sofern ein Betriebsrat besteht, soll dessen Stellungnahme zur Einhaltung der Lohn- und Tarifabkommen sowie der Arbeitnehmerschutzvorschriften beigelegt werden.

Vor Zuschlagserteilung hat der Bieter

- durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Stelle für den Einzug der Sozialversicherungs- und Umlagebeiträge nachzuweisen, dass die Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungs- und Umlagebeiträge regelmäßig erfüllt wird,
- durch Vorlage eines Gewerbescheins nachzuweisen, dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme der vorgeschriebenen Reinigungsarbeiten erfüllt sind,
- die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft nachzuweisen und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften vorzulegen,
- eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, sowie
- den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in ausreichender Höhe zu erbringen.

3.4 Kontrollen nach Auftragsvergabe

Der Auftragnehmer stattet die Reinigungskräfte mit Lichtbildausweisen und einheitlicher Arbeitskleidung aus und übergibt der für die Gebäudebewirtschaftung zuständigen Dienststelle einen Arbeitseinsatzplan. Die für die Gebäudebewirtschaftung zuständige Dienststelle hat regelmäßig zu prüfen, ob das im Arbeitseinsatzplan vorgesehene Personal tatsächlich eingesetzt wird und für das eingesetzte Personal der Nachweis der Sozialversicherung erbracht wird. Soweit ausländische Arbeitnehmer eingesetzt sind, ist regelmäßig die Arbeitserlaubnis zu prüfen. In begründeten Ausnahmefällen kann vom eingesetzten Personal die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

4. Eigenreinigung

Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Haushaltsmittel ist bei der Reinigung von Dienstgebäuden auf den Einsatz eigener Reinigungskräfte zur Gebäude- und Glasreinigung grundsätzlich zu verzichten. Eigenreinigung kommt aus-

nahmsweise dann in Betracht, wenn sie offensichtlich und nachweislich wirtschaftlicher ist als Fremdreinigung, kein Reinigungsunternehmen unter den vorgegebenen Bedingungen zu finden ist oder sie aus besonderen Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist. Die Umstellung von Eigen- auf Fremdleistung soll aus sozialen Gründen nur bei entsprechender Fluktuation erfolgen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 12. April 2010 in Kraft.